

Ehrenamtliches Engagement: Stadt sagt Danke mit Ehrenamts- und Petermännchenkarte

## „Leistungen von Schwerinern in den Vordergrund rücken“

Mit einer Feierstunde haben Stadtpräsident Stephan Nolte und Oberbürgermeister Rico Badenschier am 15. Dezember Schweriner Bürgerinnen und Bürgern im VR-Bank-Haus in der Robert-Koch-Straße für ihr herausragendes bürgerschaftliches Engagement in der Landeshauptstadt geehrt. 26 Frauen und Männer sowie Gäste aus Politik und Verwaltung waren eingeladen. Stadtpräsident Stephan Nolte: „Wir wollen den Tag des Ehrenamtes nutzen, um Leistungen von Menschen, die oft im Hintergrund wirken, in den Vordergrund zu rücken. Gerade weil ehrenamtliche Tätigkeit zumeist ein stilles Engagement ist. Ein Engagement, von dem unsere Öffentlichkeit wenig Notiz nimmt. Das wollen wir ändern. Ehrenamt verdient Anerkennung!“ Geladen waren Ehrenamtliche aus den verschiedensten Bereichen wie beispielsweise der Hospizarbeit, der Schweriner Tafel, aus der Flüchtlingshilfe, Kleingartenvereinen, Schiedspersonen, der UNICEF-Gruppe Schwerin, Sportvereinen. „Freiwilliges Engagement ist ein besonderes Kapital. Es ist ein Kapital, das sich nicht verbraucht, wenn wir es gebrauchen. Es wächst. Und es ist auch keine Einbahnstraße. Hilfsbereite Menschen ernten meist viel Lebensfreude. Sie sind in ihrem Umfeld angesehen. Sie lernen selbst dazu. Ehrenamtliches Engagement lohnt sich also für die, die sich engagieren, und für die, die davon profitieren. Für die Zukunft wird



Stadt sagt Danke mit Ehrenamts- und Petermännchenkarte.

© Klawitter

es wichtiger denn je, die Angebote zu vernetzen und voneinander zu lernen“, betont Oberbürgermeister Rico Badenschier. Schwerin ehrt jedes Jahr zum Tag des Ehrenamtes Bürgerinnen und Bürger, die sich in besonderer Weise für ihre Stadt und ihre Mitbürgerinnen und Mitbürger engagieren. Auch in diesem Jahr erhalten die Geehrten neben der Ehrenurkunde die Ehrenamtskarte. „Diese Ehrung ist nicht nur ein Dankeschön der Stadtverwaltung und der Kommunalpolitik, sondern auch ein Dank von zahlreichen Einrichtungen und Firmen der Stadt, die uns als Sponsoren großartig unterstützt haben. Wir alle wissen nämlich zu schätzen, was Sie für die Stadtgesellschaft tun“, so der Oberbürgermeister. Die Ehrenamtskarte bietet Vergünstigungen bei der Nutzung von städ-

tischen Einrichtungen wie beispielsweise 20 Prozent auf Theaterkarten oder freien Eintritt in die Ausstellungen des Schleswig-Holstein-Hauses. Aber auch attraktive Angebote von privaten Unternehmen, Initiativen und Vereinen wie ermäßigten Eintritt in das Kino „Capitol“, einen Wertgutschein der Werbegemeinschaft Altstadt oder jeweils einen einmaligen freien Eintritt für Heimspiele der Volleyball Damen des SSC, der Mecklenburger Stiere, des FC Mecklenburg Schwerin oder das freie Parken auf städtischen Straßen, um sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stadtgesellschaft zu unterstützen. Die Ehrenamtskarte ist ein Jahr gültig.

Oberbürgermeister Rico Badenschier: „Ganz besonders freue ich mich, dass wir den Geehrten in diesem Jahr Dank

Unterstützung der Sponsoren erstmalig auch eine Petermännchenkarte des Schweriner Nahverkehrs für ein halbes Jahr überreichen können, um mit Bus und Bahn kostenfrei ihrer ehrenamtlichen Arbeit nachgehen zu können.“ Die Ehrenurkunde und die Ehrenamtskarte der Landeshauptstadt erhalten: Rüdiger Netzel, Kathleen Kühnel, Brigitte Röttgers, Reinhard Zühlke, Erika Irmisch, Guido Brüggemann, Gero Kanis, Asmala Musuf, Sigrid Rau, Frank Westphal, Irmgard Grammerstorf, Manuela Woldt, Hendrik Oestreich, Otmar Kunau, Jutta Graupmann, Wiltrud Atzl, Gisela Schwarz, Gerda Ahrens, Michael Schuster, Hans Honsberg, Rolf Stiehler, Jürgen Fentzahn, Hans-Joachim Hermenau, Petra Möller, Katrin Staak und Michael Braun.

## Innenminister übergibt Förderung für Boxzentrum

Nach der Stadtvertretung hat jetzt auch das Innenministerium grünes Licht für das Boxzentrum am Lambrechtsgrund gegeben. Innenminister Lorenz Caffier übergab am 13. Dezember 2016 einen Zuwendungsbescheid in Höhe von 700.000 Euro für die neue Trainingsstätte des Boxsports in Schwerin. „Mit dem Boxzentrum verbessern sich die Trainings-

bedingungen für unsere Boxtalente auf höchstes internationales Niveau und die Anerkennung des Standortes als Bundesstützpunkt Boxen kann langfristig gesichert werden. Denn die klare Zielstellung für die junge Schweriner Box-Elite ist die Qualifikation zur Teilnahme an den Olympischen Spielen 2020 in Tokio. Dafür schaffen wir jetzt die besten Voraussetzungen“,

würdigte Oberbürgermeister Dr. Rico Badenschier das Vorhaben.

Die Boxhalle soll zwischen der Dreifeldhalle und der Leichtathletikhalle errichtet und im gemeinsamen PPP-Projekt der Stadt Schwerin von der Lambrechtsgrund Betriebsgesellschaft betrieben werden. Der Bau mit 960 m<sup>2</sup> Nutzfläche über zwei Etagen kostet rund 1,5 Millionen Euro

und wird zu über 90 Prozent aus Fördermitteln des Bundes und des Landes finanziert. Vorgesehen ist eine 173 m<sup>2</sup> große Box-Trainingsfläche, Räume für das Krafttraining und drei Einzeltrainingszimmer, ein Leistungsdiagnose- und Besprechungsraum, Umkleide- und Sanitärräume für Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer.

## KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin  
Der Oberbürgermeister  
Am Packhof 2 – 6  
19053 Schwerin  
Telefon: (0385) 545 - 1111  
Telefax: (0385) 545 - 1019  
E-Mail: [info@schwerin.de](mailto:info@schwerin.de)  
Internet: [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de)

## Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr  
Dienstag 8 bis 18 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 8 bis 18 Uhr  
Freitag geschlossen  
Samstag\* 9 bis 12 Uhr

\*Das BürgerBüro im Stadthaus hat zusätzlich an folgenden Samstagen von 9 bis 12 Uhr geöffnet: **07.01., 21.01. und 04.02.2017**

Die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße hat an den folgenden nächsten Samstagen von 8 bis 12 Uhr geöffnet: **07.01. und 04.02.2017**

## Ideen und Beschwerden

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das: Ideen- und Beschwerdemanagement

Telefon: (0385) 545 - 2222  
Telefax: (0385) 545 - 1019  
E-Mail: [ideen-beschwerden@schwerin.de](mailto:ideen-beschwerden@schwerin.de)

## IMPRESSUM

Herausgeber:  
Landeshauptstadt Schwerin  
Der Oberbürgermeister  
Pressestelle  
Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin  
Tel.: (0385)545 - 1010  
Fax: (0385)545 - 1019  
E-Mail: [pressestelle@schwerin.de](mailto:pressestelle@schwerin.de)

Redaktion: Mareike Diestel

## Bezugsmöglichkeiten:

BürgerBüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadtteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Straßenbahnen, am Info-Point des Schlosspark-Centers oder als elektronisches Abo per Bestellkarte unter [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de)

Erscheinungsweise: 2 x monatlich

Nächste Ausgabe: 13.01.2017

## Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 93.15 „Südlich der Möwenburgstraße“ der Landeshauptstadt Schwerin

Die Landeshauptstadt Schwerin hat am 12.12.2016 den Bebauungsplan Nr. 93.15 „Südlich der Möwenburgstraße“ als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist auf dem Übersichtspland dargestellt. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung und die Begründung können Sie bei der Stadtverwaltung Schwerin, Fachdienst für Bauen und Denkmalpflege, Am Packhof 2-6, Raum 1069 während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Unter [www.schwerin.de/stadtplanung](http://www.schwerin.de/stadtplanung) können Sie die Satzung auch im Internet einsehen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten

Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn Sie diese innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend machen.

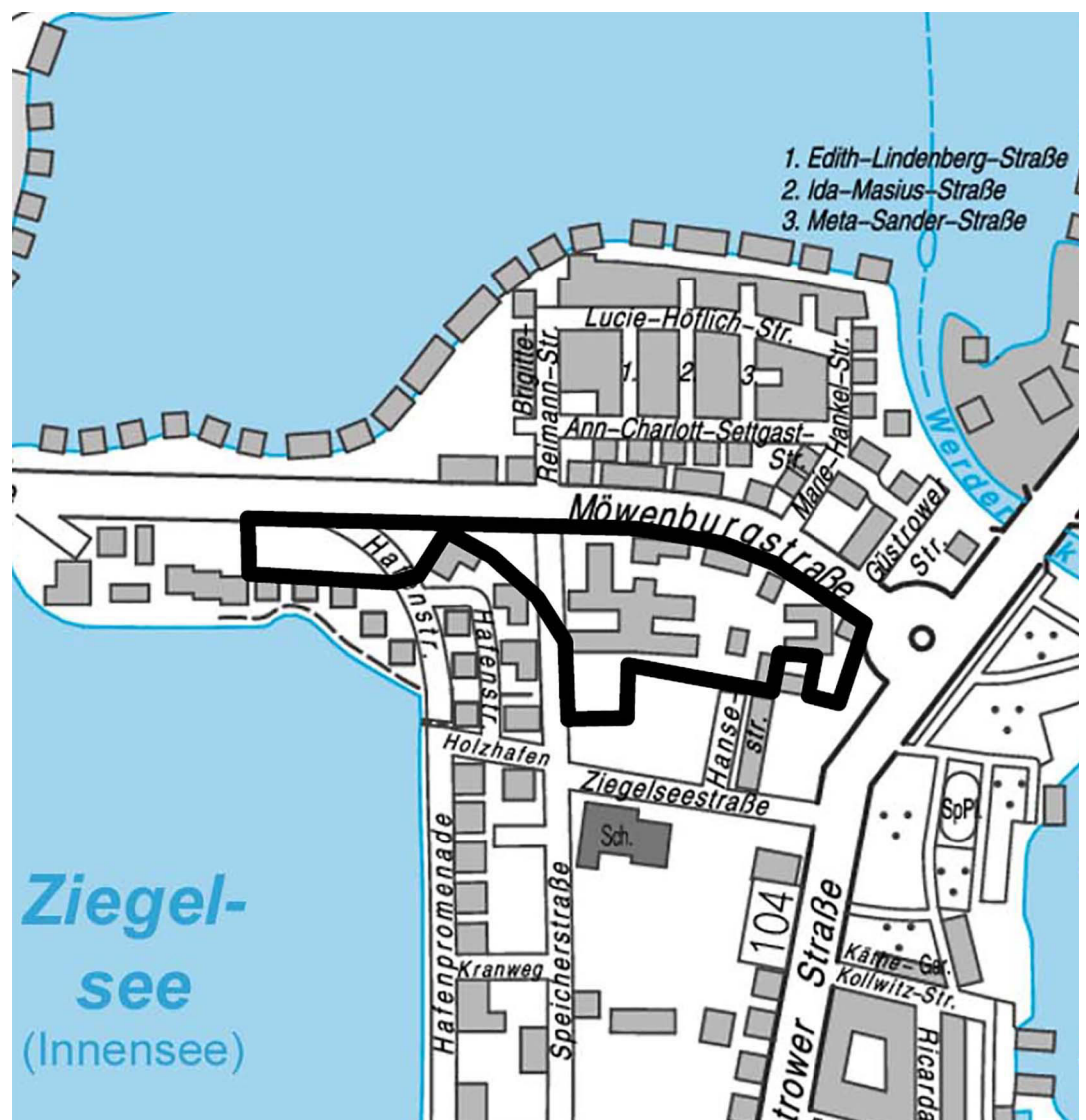
Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn Sie diese innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend machen. Dabei müssen Sie den Sachverhalt darstellen, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Soweit gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, können Sie diese nur innerhalb eines Jahres geltend machen. Dies gilt nicht, wenn Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften verletzt wurden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen weise ich hin.

Landeshauptstadt Schwerin  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Bernd Nottebaum



Bebauungsplan Nr. 93.15 „Südlich der Möwenburgstraße“ der Landeshauptstadt Schwerin

# Planfeststellung nach § 18 a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Bauvorhaben "Ersatzneubau Bahndurchlass km 61,720 der Strecke 6441 Ludwigslust-Wismar"

## Streckenabschnitt: Schwerin-Süd - Schwerin-Görries

### Betroffene Gemeinde: Landeshauptstadt Schwerin

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg /Schwerin hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

**Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 02. Januar 2017 bis 02. Februar 2017 im Bürgerbüro der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin zur allgemeinen Einsichtnahme aus.**

Wesentliche Inhalte der Planunterlagen sind folgende:

#### Unterlage 1

Erläuterungsbericht

#### Unterlage 2

Übersichtskarten und -pläne

#### Unterlage 3

Lageplan

#### Unterlage 4

Bauwerksverzeichnis

#### Unterlage 5

Grunderwerbsplan

#### Unterlage 6

Grunderwerbsverzeichnis

#### Unterlage 7

Bauwerksplan

#### Unterlage 8

Baustelleneinrichtungsplan

#### Unterlage 9

Kabel- und Leitungsplan

#### Unterlage 10

Hydrologisches Gutachten

#### Unterlage 11

Baugrundgutachten

#### Unterlage 12

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

#### Unterlage 13

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

#### Unterlage 14

Faunistisches Gutachten

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag

08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Dienstag

08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag

08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 16. Februar 2017, bei der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin oder beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Erich-Schlesinger Straße 35 in 18059 Rostock Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Nr. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4

Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz, AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung

(Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen und die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19a Abs. 3 AEG).

8. Nach § 3c UVPG wurde eine Einzelfallprüfung für das Bauvorhaben durchgeführt. Als Ergebnis wird festgestellt, dass das geplante Bauvorhaben nicht UVP-pflichtig ist. Das Ergebnis liegt der Planunterlage bei.

9. Zudem wird der Plan im Internet auf der Homepage des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V unter folgendem Link veröffentlicht:

<http://strassenbauverwaltung.mvnet.de>  
Serviceseite Anhörungsbehörde

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG).

im Auftrag  
gez. Volker Schaefer  
Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V

## Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses

Mit der 23. Sitzung der Stadtvertretung am 12. Dezember 2016 haben die Mitglieder der Stadtvertretung den Tätigkeitsbericht 2015/2016 des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses der Landeshauptstadt Schwerin zur Kenntnis genommen.

Gemäß den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes wird der Bericht in der Zeit vom 9. bis zum 17. Januar 2017 im Bürgerbüro des

Stadthauses, Am Packhof 2-6, während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausgelegt.

Schwerin, den 14. Dezember 2016

Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister

## Bibliothek bietet neue Online-Dienste

Online Bezahlen ist bequem, einfach und schnell. Seit kurzem ist das auch in der Stadtbibliothek möglich. So kann beispielsweise mit dem Online-Zahlverfahren das Benutzerkonto verlängert oder Entgelte beglichen werden. Möglich ist das per SOFORT Überweisung, Giropay, per SEPA-Lastschrift oder Kreditkarte (VISA und MasterCard).

Eine weitere Neuerung in der Hauptbibliothek in den Schweriner Höfen ist der eCircle. Dieses Angebot richtet sich an Leserinnen und Leser, die den Schritt zu digitalen Medien gehen möchten. „Wir möchten damit

für unsere Onleihe werben, Berührungängste abbauen und den großen Bestand an digitalen Medien in unserer Bibliothek sichtbar machen“, sagt Bibliotheksleiterin Grit Wilke. Auf dem Touch-Bildschirm kann man im digitalen Bestand stöbern, Neues entdecken, Titel suchen und direkt ausleihen – die Bedienung des eCircle ist kinderleicht. Vorteilhaft dabei: Es werden nur die verfügbaren eMedien der Onleihe Mecklenburg Vorpommern angezeigt. Genau wie in den Regalen vor Ort in der Bibliothek, findet man nur Titel, die sofort ausleihbar sind.

## Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 25 (1) der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001, im Stadtanzeiger vom 25.03.2001 veröffentlicht, zuletzt geändert am 23.03.2015, im Internet am 31.03.2015 veröffentlicht, wird Folgendes bekannt gegeben:  
Nachfolgend aufgeführte Grabstätten sind nicht entsprechend der Friedhofsordnung angelegt bzw. werden nicht ordnungsgemäß unterhalten.

### Alter Friedhof:

Ic 90, Ic-II 234, XVIIIa 424/426, XXc 17, A 81/82, N-Urne 1, N-Urne 4 und XVC-UR 167

### Waldfriedhof:

1-01-05-14, 1-14-07-19/20, 1-11-03-13/14, 2-07-07-007, 2-41-01-37/38, 3-11-06-42/43, 3-11-10-24/25 und 3-12-06-014

Die Nutzungsberechtigten dieser Grabstätten werden hiermit aufgefordert, sich bis zum 31.03.2017 bei der Friedhofsverwaltung zu melden und die Grabstätten wiederherzurichten. Wird dieser Aufforderung nicht genüge geleistet, werden diese beräumt und die Friedhofsverwaltung entzieht das Nutzungsrecht an den jeweiligen Grübern.

Die Beräumung der Gräber erfolgt auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten.

### Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung, Am Krebsbach 1:

montags, mittwochs und freitags  
8:30 - 12:00 Uhr  
dienstags geschlossen  
donnerstags 13:00 - 17:00 Uhr  
(November - Februar)  
13:00 - 18:00 Uhr (März - Oktober)  
Telefon der Friedhofsverwaltung:  
0385/64108-0

### Öffnungszeiten des Servicebüros, Obotritenring 247:

dienstags 13:00 - 17:00 Uhr  
Telefon des Servicebüros:  
0385 732697

Schwerin, den 01.12.2016

Landeshauptstadt Schwerin  
Der Oberbürgermeister  
SDS-Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin,  
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin  
Im Auftrag

Ilka Wilczek

## Geänderte Öffnungszeiten zum Jahreswechsel

Das Stadthaus hat zwischen den Feiertagen am Dienstag, den 27. Dezember und am Donnerstag, den 28. Dezember zu den gewohnten Öffnungszeiten von 8 bis 18 Uhr geöffnet. Am Samstag, den 7. Januar 2017 hat das Bürgerbüro im Stadthaus von 9 bis 12 Uhr geöffnet.

### KulturInformationsZentrum (KIZ)

Das KIZ in der Puschkinstraße 13 bleibt vom 23. Dezember 2016 bis zum 1. Januar 2017 geschlossen. Ab dem 2. Januar gelten die gewohnten Öffnungszeiten.

### Stadtbibliothek

Am Samstag, den 24. Dezember und am Samstag, den 31. Dezember 2016 bleibt die Stadtbibliothek geschlossen. Zwischen den Feiertagen ist die Stadtbibliothek im Klöresgang vom 27. bis 30. Dezember zu den jeweils

gewohnten Servicezeiten geöffnet. Das digitale Angebot, die Mecklenburg Onleihe, bietet außerdem die Möglichkeit, durchgängig und rund um die Uhr Medien auszuleihen.

### Schwimmhalle Großer Dreesch

In den Weihnachtsferien hat die Schwimmhalle am 23. Dezember von 10 bis 20 Uhr geöffnet. Am 24., 25. und 26. Dezember 2016 sowie am 1. Januar 2017 bleibt die Schwimmhalle geschlossen. Vom 27. bis 30. Dezember kann von 10 bis 20 Uhr geplantscht werden. Am 31. Dezember öffnen sich die Türen der Schwimmhalle von 10 bis 14 Uhr. Am 1. Januar 2017 bleibt die Halle geschlossen. Am 2. Januar hat die Schwimmhalle von 10 bis 21 Uhr auf. Ab dem 3. Januar gelten die gewohnten Öffnungszeiten.

**Hinweis:** In den Weihnachtsferien

werden keine Aquakurse angeboten.

### Kommunaler Ordnungsdienst

Der Kommunale Ordnungsdienst ist zwischen den Feiertagen vom 27. bis 30. Dezember und ab dem 2. Januar 2017 regulär im Einsatz. Schwerpunkt der Arbeit sind Kontrollen beim Verkauf pyrotechnischer Erzeugnisse, die Einhaltung der Parkordnung und der zulässigen Höchstgeschwindigkeit.

### Schleswig-Holstein-Haus

Das Schleswig-Holstein-Haus bleibt vom 24. bis 26. Dezember sowie am 31. Dezember 2016 und am 1. Januar 2017 geschlossen. Vom 27. bis 30. Dezember 2016 ist das städtische Kulturforum täglich von 11 bis 18 Uhr geöffnet. Zu sehen sind die Ausstellungen über den Maler Friedrich Wachenhusen und „Work in

progress-Ausstellung“ - experimentelle Fotografie des Berliner Fotografen Malte Nies.

### Kfz-Zulassungsstelle

Die gemeinsame Kfz-Zulassungsstelle der Landeshauptstadt Schwerin und des Landkreises Ludwigslust-Parchim in der Otto-Hahn-Straße 3 in Schwerin-Süd hat vom 27. bis 30. Dezember wie folgt geöffnet:

Dienstag  
8:00-13:00/14:00-18:00 Uhr  
Mittwoch  
8:00-13:00 Uhr  
Donnerstag  
8:00-13:00/14:00-18:00 Uhr  
Freitag  
8:00-13:00 Uhr  
Am Samstag, den 7. Januar 2017 hat die Kfz-Zulassungsstelle von 8:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.